

Anmerkungen zu den wichtigsten Religions- und Glaubensfreiheitsartikeln

Intellektueller Output II, Einheit VI



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Version Nr.	Autor, Institution	Datum/letzte Aktualisierung
1	<i>Tim Jensen, Universität Süddänemark</i>	<i>03.12.2018</i>
2	<i>Mette Nøddeskou, Universität Süddänemark</i>	<i>11.12.2018</i>

2. ANMERKUNGEN ZU DEN RELIGIONS- UND GLAUBENSFREIHEIT-HAUPT-ARTIKELN (RuGF-Artikeln) ZENTRALE TRANSNATIONALE UND EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN, ERKLÄRUNGEN UND KOMMENTARE ZU RuGF

a. Überblick über die wichtigsten Texte in Übereinkommen, Erklärungen, Kommentaren und Empfehlungen

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen [englisch]
- 1950 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) [englisch]
- 1981 Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glauben [englisch]
- 1993 Allgemeine Stellungnahme Nr. 22 des IPbpR: Artikel 18 (Gedanken-, Gewissens- oder Religionsfreiheit) [englisch]
- 2013 Rat der Europäischen Union: EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit
- Europäische Kommission

Im Folgenden wird der Europäischen Konvention („Konvention“) besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und neben den Gesetzeskommentaren und Leitlinien, die im Allgemeinen Kommentar Nr. 22 des IPbpR und den EU-Leitlinien festgehalten sind, werden auch die in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („Gerichtshof“) enthaltenen Auslegungen berücksichtigt.

b. Die Texte und einige einleitende Kommentare

1948 UN-ERKLÄRUNG

Artikel 18.

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Diese allgemeine Erklärung wurde kurz nach dem Zweiten Weltkrieg ausgearbeitet und es ist üblich, sie vor dem Hintergrund der begangenen Gräueltaten zu lesen, auch gegen Menschen und Gruppen, die zumindest teilweise in Bezug zu einer Religion standen, z. B. im Falle der Juden. Aber auch die Bemühungen bestimmter Staaten, Bevölkerungsgruppen zu beeinflussen, indem sie versuchen, auch ihr „Innenleben“ zu kontrollieren und zu verändern, müssen höchstwahrscheinlich als weiterer Grund für den Artikel genannt werden.

Ebenfalls eine Tatsache sind weiter in der Geschichte zurückliegende Kriege, Verfolgungen und Verbrechen gegen Einzelne und Gruppen einer bestimmten religiösen Zugehörigkeit, begangen entweder von Menschen, die einer anderen Religion oder Konfession angehörten, oder von nicht- oder antireligiösen Menschen und Behörden. Die Verfasser des Textes wollten höchstwahrscheinlich auch aus diesem Grund einen speziellen Artikel zur Religion.

Anstatt z. B. nur Artikel zu haben, die das Leben des Einzelnen, das Recht auf Privatsphäre, auf jegliche Gedanken und Meinungen und die Freiheit zur Meinungsäußerung schützen, wurde die Notwendigkeit gesehen, insbesondere die Religion zu schützen.

Darüber hinaus kann man sagen, dass sich das, was als „Religion“ oder „religiöser Glaube“ bezeichnet wird, in vielen Gesellschaften auf der ganzen Welt als etwas „Besonderes“, als etwas von besonderem „Wert“ (für religiöse Menschen, aber auch für Gesellschaften), als etwas „Erhabenes“, wertvoller als andere „Werte“ und „Glaubenssysteme“ positioniert hat, und solche Vorstellungen von Religion waren wahrscheinlich auch bei jenen vorherrschend, die die Gesetze auf den Weg brachten, unter ihnen auch Menschen, die mit westlichen Formen des Christentums verbunden waren. Gleichwohl deckt der Wortlaut des Artikels 18, wie der Wortlaut späterer Erklärungen und Konventionen, normalerweise nicht nur Religion sowie religiöse Überzeugungen und Gedanken ab, sondern, wie u. a. in dem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 des IP-bpR ausgesagt, auch atheistische, theistische und nichttheistische Überzeugungen.

Dies führt zu einigen Worten darüber, welche vorläufigen Ergebnisse eine semantische Analyse aus der Perspektive der Religionswissenschaft liefern kann. Was ist die mögliche oder implizite und wahrscheinlichste „Bedeutung“ der in Artikel 18 sowie in den entsprechenden Artikeln in späteren Erklärungen und Konventionen verwendeten Wörter (vgl. unten)?

Während „Gedanke“, „Gewissen“, „Religion“ und „Glaube“ sicherlich Begriffe sind, die verwendet werden, um zwischen jedem einzelnen von ihnen zu unterscheiden, was darauf hindeutet, dass „Religion“ nicht genau dasselbe ist wie „Glaube“ (und umgekehrt), „Gedanke“ und „Gewissen“, zeigt das Zusammenfügen oder die Verknüpfung dieser Wörter *auch*, dass sie als, ja, eng miteinander verbunden betrachtet werden. Und die Verknüpfung der Begriffe, als ob sie bis zu einem gewissen Grad an derselben

„Essenz“ teilhaben würden, ist äußerst weit verbreitet unter Gesetzgebern, Richtern, Politikern, Menschenrechtswissenschaftlern, der breiten Öffentlichkeit, religiösen Menschen usw. Mit der Verbreitung der Menschenrechte und ihrer Artikel über die Religions- oder Glaubensfreiheit ist eine solche Denkweise über Religion mehr denn je in Teilen der Welt über den europäischen Teil hinaus verbreitet worden.

Wenn der Artikel darüber hinaus diese Begriffe und Bezeichnungen miteinander verbindet, während er sie gleichzeitig voneinander und als Gruppe von einem so genannten Recht auf „Bekenntnis“ (öffentlich oder privat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen) von „Religion oder Glauben“ trennt, erscheint es naheliegend, dass sie zusammengenommen als Gruppe das bilden, was als „Forum Internum“ des Menschen bezeichnet wird. Ein „Forum Internum“, das zudem ein absolutes Recht auf Freiheit von jeglicher staatlicher Einmischung hat.

Dies stellt dann eine Art „Anthropologie“, „Psychologie“ oder „Religiologie“ dar, die Religion als etwas sieht, das in erster Linie und im Wesentlichen zum „inneren“ Leben des Individuums gehört, als einen ursprünglichen und universellen mentalen Zustand, der von Glauben, Denken und Gewissen geprägt ist, wobei der letztgenannte Begriff (ursprünglich eng verbunden mit einer Vorstellung von einem moralischen Gott, der den Menschen zur Sittlichkeit ermahnte, mit dem – schlechten oder guten – Gewissen als einer „Fähigkeit“, die, mit der Hilfe Gottes, Gutes von Schlechtem unterscheiden könnte oder sollte), in seiner Lesart mit moralischen Normen darüber, was als gut oder schlecht beurteilt wird, verbunden ist, zudem Religion mit Moral verbindet.

Diese Verknüpfung von Religion mit dem Glauben und – auch unter Betonung der Wichtigkeit einer sogenannten „freien Wahl“ des Individuums – mit dem inneren, innerlichen Bereich eines individuellen Menschen und seiner sogenannten „Subjektivität“ hat bei den meisten Religionswissenschaftlern im Allgemeinen sowie bei Religionswissenschaftlern mit einem besonderen Interesse an der Religion in den Menschenrechten zu dem Schluss geführt, dass der Wortlaut der Artikel über Religion in Menschenrechtstexten stark von einem westlichen, christlichen und insbesondere protestantischen Religionsverständnis beeinflusst wird, das selbst ein Ergebnis einer langen westlichen Geschichte ist.

Damit wird die geforderte *Universalität* des Rechts und sein impliziter Religionsbegriff in Frage gestellt – wengleich aus menschenrechtlicher Sicht auch darauf hinzuweisen ist, dass die UN-Erklärung von 1948 tatsächlich von der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Staaten unterzeichnet wurde; auch von Staaten, in denen der in der dominanten Religion und der Religionsgeschichte des Landes implizite Religionsbegriff von dem in der Erklärung von 1948 (und späteren Erklärungen und Konventionen) abweicht.

Die weit verbreitete Menschenrechtsvorstellung, die Religion in erster Linie mit *Glauben* gleichsetzt oder zumindest eine enge Beziehung zwischen Glauben und Religion

postuliert, wobei der Glaube als innerer und unsichtbarer individueller, gleichwohl universeller Ursprung z. B. der sichtbaren Religion und ihrer Erscheinungsformen gilt, erscheint vielen Religionswissenschaftler als ein bisschen widersinnig. Warum? Denn Religionswissenschaftler, d. h. die auf das, was „Religion“ genannt wird, spezialisierten Wissenschaftler, versuchen seit mehr als drei Jahrzehnten, diese Auffassung von Religion sowie von „Glauben“, und die postulierte enge Verbindung zwischen beiden zu „dekonstruieren“.

In vielen Traditionen aus Vergangenheit und Gegenwart, die irgendwie als religiös bezeichnet werden müssen, wäre dieser Diskurs über Religion, so eng mit Glauben, Denken und Gewissen verbunden, sinnlos. Die Auffassungen von „Religionsfreiheit“, die dieser Sichtweise folgen, erweisen sich dann ebenso als ungeeignet.

In vielen Religionen aus Vergangenheit und Gegenwart haben Rituale, religiöse Praxis, religiöse Institutionen und Gemeinschaften Vorrang vor dem, was als innerer subjektiver Raum und „Glauben“ innerhalb eines Individuums gelten kann. Wie die meisten Religionswissenschaftler würden diese Religionen nicht mit dem Glauben und dem „Forum Internum“ „beginnen“, sondern vielmehr mit dem „Forum externum“, d. h. den Ritualen, religiösen Praktiken, so genannten Gottesdiensten, Bräuchen und dergleichen.

Religionswissenschaftler würden die „Chronologie“ und „Ursache und Wirkung“, die im Wortlaut des Artikels implizit enthalten sind, auf den Kopf stellen: Erstens und vor allem haben „wir“ Rituale, Gottesdienste, Praktiken in Gemeinschaft mit anderen. Später kann der Einzelne dann zu bestimmten Überzeugungen kommen, die ihm im- oder explizit über die Praktiken und durch die Gemeinschaft (Ältesten) vermittelt werden.

Es ist, um ein Beispiel zu nennen, nicht das Kind, das sich entscheidet, sich von den Eltern taufen zu lassen, an der Messe teilzunehmen und zu Hause und in der Schule zu beten. Aber während dieser Art von „Bildung“ kann das Kind zum Glauben kommen, kann es religiös werden. Das religiöse Innere und die „Religion“ in diesem Sinne ist etwas, das sozial, kulturell und historisch „konstruiert“ ist, und wenn dieser „Glaube“ als der „Kern“ der Religion angesehen wird und wenn dies das ist, was zuweilen auf Kosten der sogenannten „Erscheinungsformen“ geschützt wird (das Wort an sich weist darauf hin, dass etwas im Inneren vorhanden ist, ein Glaube, ein Gefühl materialisiert sich und bekommt eine äußere Form), dann ist das, was „wir“ an Religion für wichtig halten, nämlich die religiösen Praktiken und die Erscheinungsformen der Religion, für Menschenrechtserklärungen, Konventionen, Gerichte und Staaten nicht gleichermaßen wichtig.

Glaube, von einigen analytischen Philosophen als „die Haltung, etwas für wahr zu halten“ definiert, war, wie der Religionswissenschaftler Donald Wiebe 1979 (234) schrieb, ein Konzept, das „nicht nur nutzlos für die Interpretation der Bedeutung der historischen religiösen Traditionen war, sondern auch absolut irreführend.“

Innerhalb der Religionswissenschaft basiert die Kritik am „Glaubensbegriff der Religion“, wie von einigen beobachtet (siehe insbesondere Blum 2018 *passim*) wurde, somit auf der Grundlage genauer Analysen „der Geschichte des Konzepts und der irrtümlichen, aber weit verbreiteten Annahme, dass der Glaube einen notwendigen oder zentralen Aspekt von Religion darstellt“, und steht im Zusammenhang mit der „[l]ange bestehenden Traditionen in der Religionswissenschaft, die religiöse Überzeugungen so auszulegen, dass sie vor Beurteilungen von Wahrheit und Falschheit geschützt werden“. Religionswissenschaftler haben zudem mehrere „Einwände gegen die subjektive Innerlichkeit, die vermeintlich durch den Begriff des Glaubens impliziert wird, verbunden mit der Hinwendung zu einer Sozialtheorie, der nach ‚individuelle Überzeugungen‘ Ablenkungsmanöver sind.“ (Blum 2018, 643).

Es ist also nicht „unsere“ Religion und unsere Art, Religion zu haben, die in den Menschenrechtsartikeln und in dem, was als „Ordnung“ der Menschenrechte bezeichnet wird, geschützt ist. Es ist nur die Art von Religion und Glauben, die es geschafft hat, in die Artikel zu gelangen, die von einem begrenzten Kreis von Menschen zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort in der Geschichte und in der Welt verfasst wurde. Die universelle Natur oder der universelle Anspruch der Menschenrechte kann daher leicht infrage gestellt und als eine weitere Instanz eines westlichen hegemonialen Diskurses angesehen werden. Das könnte zu Relativismus und Partikularität in Bezug auf die Menschenrechte führen. Gleichzeitig, wie oben erwähnt, werden die Menschenrechtsvorstellungen von Religion von vielen Menschen auf der ganzen Welt geteilt und als „natürlich“ und „universell“ angesehen, und sie haben dazu beigetragen, dass sich ansonsten sehr unterschiedliche religiöse Menschen zu religiös mit dem Recht auf Religionsfreiheit „vereinen“ – und gemeinsam gegen das Zusammenhalten, was sie als Angriffe einer säkularen Gesellschaft oder eines säkularen Staates gegen sich behaupten oder begreifen.

Aber bevor wir die Diskussionen über die Vorstellung von Religion und/oder (manchmal „und“, zu anderen Zeiten „oder“) den Glauben verlassen, müssen wir auch feststellen, dass der Begriff „Glaube“ – sowohl im Text als auch in der Geschichte so eng mit einer Religion verbunden ist, dem Christentum in seinen protestantischen Formen, insbesondere in der westlichen Religions- und Ideengeschichte sowie der Religion im Allgemeinen heutzutage – in den Menschenrechtstexten und -artikeln (und Kommentaren zu ihnen) zur Religions- oder Glaubensfreiheit eigentlich auch geeignet ist, *nicht-religiöse* Überzeugungen, einschließlich *atheistischer* und *antireligiöser* Überzeugungen, abzudecken. Man kann zwar argumentieren, dass die nichtreligiösen Überzeugungen immer noch in gewisser Weise durch die Brille der Religion gesehen und im Hinblick auf eine spezielle Religionsvorstellung gemessen und definiert werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass „Denken“, wie in den Artikeln über Religions- und Glaubensfreiheit, nicht irgendeine Art von Denken ist und dass weder „Denken“ noch „Glaube“ im Menschenrechtsdiskurs als identisch mit „Meinung“ angesehen werden

sollte, wie dies im Artikel über Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung („Rede-freiheit“) der Fall ist. Das ist natürlich ein wenig vertrackt, denn wer entscheidet, wann eine Meinung nicht mehr eine Meinung ist, sondern ein Glaube, und ein „Gedanke“ nicht nur ein Gedanke, sondern einiges mehr?

Wie Evans (Evans, 2009, 10-11) schreibt:

„Der Gerichtshof hat es sorgsam vermieden zu sagen, ob er bestimmte Formen des „Glaubens“ für von religiöser Natur hält, und da dies nicht notwendig ist, um Artikel 9 anwenden zu können, ist dies ein kluger Ansatz. Es ist jedoch klar, dass er der Ansicht ist, dass das, was aus guten Gründen als „Mainstream“-Religionstradition bezeichnet werden könnte – wie Buddhismus, Christentum, Hinduismus, Islam, Judentum, Sikhismus – in seinen Geltungsbereich fällt, und er hat anerkannt, dass es die Zeugen Jehovas, die Scientology Kirche und viele andere mehr umfasst. Seine Anwendbarkeit auf tragfähige Denkweisen nichtreligiöser Natur, wie Atheismus und Pazifismus, ist ebenfalls gut belegt. Mehr Schwierigkeiten wurden verursacht durch weniger gut etablierte Denkmuster oder durch Überzeugungen, die, obwohl sie für aufrichtig gehalten werden, keine allgemeine „Führungsperspektive“ bieten, die ähnlich umfassend ist.“

Die folgende Liste von Anmerkungen im Zusammenhang mit „Glauben“ kann hilfreich sein:

- Es wird allgemein angenommen, dass Religion den Glauben beinhaltet, der sich in Lehre, Praxis, Gottesdienst und Observanz äußern kann, und dass Religion eine Auswahl an individuellen als auch nichtindividuellen und kollektiven Handlungen/Aktivitäten beinhaltet.
- Religiöse Überzeugungen werden oft als eine Art von Überzeugungen im Allgemeinen behandelt, werden aber von anderen Überzeugungen, wie beispielsweise von solchen, die philosophisch, politisch oder ideologisch sind, geschieden.
- Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Glaubensüberzeugungen („um den Schutz nach Artikel 9 zu erlangen“) ein „gewisses Maß an Überzeugungskraft, ernsthafter Reflexion und Bedeutung“ aufweisen müssen, wobei es sich nicht nur um „bloße Meinungen oder tief empfundene Gefühle“ handelt, sondern um spirituelle oder philosophische Überzeugungen mit einem erkennbaren formalen Inhalt.

- Überzeugungen werden oft aufgrund ihres Gegenstandes als religiöse Überzeugungen bezeichnet, z. B. „ein höchstes Wesen“, „Transzendenz“, „ein höheres Wesen der Göttlichkeit“.
- Religion beinhaltet nicht nur Glauben, sondern auch einen „Bestand an Überzeugungen“, „ein Glaubensbekenntnis“, „einen konkret formulierten Glauben“.
- Theistische, nichttheistische und atheistische Überzeugungen/Glaubensüberzeugungen fallen in die Kategorie „Glaube“, wie Artikel 9 und ähnliche Artikel zeigen.
- Die Britische Religions- und Glaubensverordnung (2003), Gleichstellungsgesetz 2010 (vgl. Sherwood, S. 33 und 36) hat es wie folgt definiert:
 1. Der Glaube muss wirklich gelebt werden.
 2. Es muss sich um einen Glauben handeln und nicht um eine Meinung oder Ansicht, die auf dem derzeitigen Stand der verfügbaren Informationen basiert.
 3. Es muss ein Glaube in Bezug auf einen gewichtigen und wesentlichen Aspekt des menschlichen Lebens sein.
 4. Er muss ein gewisses Maß an Glaubwürdigkeit, Ernsthaftigkeit, Zusammenhalt und Wichtigkeit erreichen.
 5. Er muss in einer demokratischen Gesellschaft respektiert sein, darf nicht unvereinbar mit der Menschenwürde sein und nicht im Widerspruch zu den Grundrechten anderer stehen.

Punkt 5 oben zeigt natürlich noch deutlicher als die anderen vier Punkte, dass diese Definition in sehr hohem Maße weit davon entfernt ist, „objektiv“ und leicht anwendbar zu sein. Ist der Glaube an Jesus Christus würdig, respektiert zu werden? Ist es der Glaube an Satan? Ist es der Glaube an Shiva? Und was ist mit dem Glauben an Ron L. Hubbard und dem anderen Glauben in Scientology an sogenannte „Thetans“? Fliegende Untertassen? Heilung durch Handauflegung? Schamanistische Reisen in die andere Welt, um böse Geister zu bekämpfen und die Gesundheit wiederherzustellen? Usw. usw.

Literatur (eine Auswahl)

An-Na'im, A. A., 1996, „Islamic Foundations of Religious Human Rights“ in: Witte J.J. & J. D. Van der Vyver (Hrsg.), *Religious Human Rights in Global Perspectives: Religious Perspectives*, Martinus Nijhoff Publishers: Boston

Blum, J. N., 2018, „Belief: Problems and Psuedo-Problems”, *JAAR*, 2018, Bd. 86, Ausgabe 3, 642-664

Evans, M. D., 2009, *Manual of the Wearing of Religious Symbols in Public Areas*. French edition: Manuel sur le port de symboles religieux dans les lieux publics. Council of Europe Publishing: Strasbourg Cedex

Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), 2005, *Human Rights, Democracy & Religion*, The Institute of Philosophy, Education, and the Study of Religions, University of Southern Denmark: Odense

Hackett, R. I. J., 2005, „Human Rights and Religion: Contributing to the Debate”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op. cit.* 7-21

Halliday, F., 1996, „Human Rights and the Islamic Middle East”, in: Halliday, F., *Islam and the Myth of Confrontation*, Tauris: London, 133-159

Lassen, E. M., 2005, „International Human Rights Law and the Bible: Two International Norm-Setting Standards of the Modern World”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op. cit.* 84-97

Lassen, E. M., 2016, „The EU and Religious Minorities Under Pressure”, in: Benedek, W. et al (Hrsg.), *European Yearbook on Human Rights 2016*, Intersentia: Antwerp-Vienna-Graz, 159-172

Mayer, A., 1998, „Islamic Reservations to Human Rights Conventions. A Critical Assessment” in: Rutten, S. (Hrsg.), *Human rights and Islam*, teksten van het op 6 juni 1997 te Leiden gehouden vijftiende RIMO-symposium: Leiden

Mayer, A., 1999, *Islam and Human Rights*, 3. Ausg., Westview Press: Boulder

Skovgaard-Petersen, J., 2005, „Islamist Responses to Human Rights: The Contribution of Muhammad al-Ghazzali”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op. cit.* 116-126

Sherwood, Y., 2015, „On the Freedom of the Concepts of Religion and Belief”, in: Sulliwán, W.F. et al (Hrsg.), *op. cit.* 29-44

Sullivan, W. F. et al (Hrsg.), 2015, *Politics of Religious Freedom*, University of Chicago Press: Chicago & London

Wiebe, D., 1979, „The Role of „Belief” in the Study of Religion: A Response to W.C. Smith”, *NVMEN* 26 (2), 234-49.

